**Satzung der**
**Bläserjugend der Stadtkapelle Lahr e.V.**
Mitglied der Bläserjugend im Ortenauer Blasmusikverband e.V.

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der besseren Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind selbstverständlich Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

## A. Allgemeines

§ 1 : Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bläserjugend Stadtkapelle Lahr e.V." - nachfolgend kurz „Bläserjugend" genannt.
2. Die Bläserjugend hat ihren Sitz in 77933 Lahr/Schwarzwald
3. Die Bläserjugend ist in das Vereinsregister beim Registergericht Amtsgericht Freiburg, 79098 Freiburg, eingetragen.

§ 2 : Zweck und Ziel

1. Die Bläserjugend ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die zum gemeinschaftlichen Musizieren im Dienste des Vereins und der Öffentlichkeit bereit sind.
2. Die Bläserjugend dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage unter der Jugend und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, der kulturellen Bildung, der Entwicklung der Jugend zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern in einem demokratischen Staat und der Pflege der Kameradschaft.
3. Die Bläserjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung. Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf der lokalen Ebene wahr und anerkennt als solche die gesetzlichen Förderungsgrundsätze.
4. Um den vorgenannten Zweck zu erreichen, nimmt die Bläserjugend folgende Aufgaben wahr:

A) Die fachliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:

a. Die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker nach den Richtlinien der Bläserjugend im Ortenauer Blasmusikverband und im Bund Deutscher Blasmusikverbände für die Jugendarbeit
b. Die weiterführende Ausbildung
c. Die Unterhaltung von instrumenten- und/oder altersorientierten Gruppen und – bei genügend ausgebildeten Jugendlichen – eines Jugendblasorchesters
d. Die Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.

B) Der überfachlichen Jugendpflege dient:

a. Die Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung
b. Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und mit dem Jugendring des Ortes
c. Die Förderung internationaler Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten
d. Die Durchführung von gemeinsamen Freizeiten, die aufgrund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu Fördern.

5. Die Bläserjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 : Gemeinnützigkeit

1. Die Bläserjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Die Bläserjugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele
3. Mittel der Bläserjugend dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Bläserjugend fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bläserjugend oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zecke fällt das Vermögen der Stadtkapelle Lahr e.V. zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht der Musikverein Stadtkapelle Lahr e.V. zum Auflösungs- oder

Aufhebungszeitpunkt nicht oder fehlt seiner Tätigkeit die Gemeinnützigkeit, erhält das Vermögen die Gemeinde, die es ausschließlich zur musikalischen Ausbildung der Jugend zu verwenden hat.

§ 4 : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 : Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
   Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

   - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
   - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
   - Sperrung seiner Daten,
   - Löschung seiner Daten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

5. Einzelheiten werden in einer Datenschutzerklärung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

## B. Mitgliedschaft

§ 6 : Mitgliedschaft

Der Bläserjugend gehören Jugendliche, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an, die in einem Orchester der Stadtkapelle Lahr e.V. musizieren und/oder Instrumentalunterricht durch die Stadtkapelle Lahr e.V. erhalten.
Bedingung der Mitgliedschaft ist die regelmäßige Teilnahme am Instrumentalunterricht und/oder die Teilnahme an mindestens einer Probe oder einem Auftritt im Kalenderjahr. Sofern die Zahl der Teilnahmen unter 15 % der Proben und Auftritte liegt, werden sie als aktiv, aber pausierend geführt.

§ 7 : Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in die Bläserjugend bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorsitzenden der Bläserjugend. Anträge von Minderjährigen müssen vom/von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Bläserjugend nach Anhörung des Vorstandes der Stadtkapelle Lahr e.V.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von den Organen des Vereins beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsätze bei Veranstaltungen, usw.)
3. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.
4. Mitglieder der Bläserjugend sind auch aktive Mitglieder der Stadtkapelle Lahr e.V.

§ 8 : Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 27. Lebensjahres, Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen muss der Austritt vom/von den Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt werden.
3. Bei aktiven Mitgliedern, die die gemäß § 5 erforderliche aktive Teilnahme von mindestens einer Probe oder einem Auftritt in einem Kalenderjahr nicht vorweisen können, erlischt die Mitgliedschaft rückwirkend mit Beginn des betreffenden Kalenderjahres.



Bläserjugend Stadtkapelle Lahr e.V. • Lotzbeckstraße 20 • 77933 Lahr

4. Mitglieder die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Bläserjugend.

§ 9 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder habe das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung am Musikunterricht, an den Versammlungen und Veranstaltungen der Bläserjugend teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen der Bläserjugend in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Bläserjugend zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Bläserjugend durchzuführen.

## C. Organe des Vereins

§ 10 : Organe

Organe der Bläserjugend sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Gesamtvorstand

§ 11 : Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für

   a) Wahl des Gesamtvorstands
   b) Entgegennahme der Geschäftsberichte
   c) Entlastung des Gesamtvorstands
   d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   e) Verwendung der zufließenden Mittel und Genehmigung der Haushaltsführung
   f) Verabschiedung von Richtlinien für die fachliche Jugendarbeit und die überfachliche Jugendpflege
   g) Änderung der Satzung (Jugendordnung)
   h) Entscheidung über Einsprüche wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes
   i) Auflösung der Bläserjugend

2. Eine ordentliche Hauptversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt dem Verein bekannt gewordene Adresse / E-Mail-Adresse auf Beschluss des Gesamtvorstands durch den Vorstandsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. In der Hauptversammlung sind alle in die Bläserjugend aufgenommenen Mitglieder stimmberechtigt; ebenfalls die Mitglieder des Vorstandes und zwar auch, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr überschritten haben.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
7. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 12 : Vorstand

1. Vorstand der Bläserjugend im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Stellvertretung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden regelt der Gesamtvorstand
2. Wählbar in den Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind geschäftsfähige Personen ohne Altersbegrenzung.

§ 13 : Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

   a) Dem Vorsitzenden (der Vorsitzende der Bläserjugend übt in Personalunion das Amt des Jugendleiters der Stadtkapelle Lahr e.V. aus und hat somit Sitz und Stimme in deren Vorstand)
   b) Dem Kassier (das Amt des Kassiers wird vom Vorstand Finanzen der Stadtkapelle Lahr e.V. in Personalunion ausgeübt)
   c) Dem Schrifftführer, gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden
   d) Einem weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden
   e) Dem Vorstand Organisation der Stadtkapelle Lahr e.V.
   f) Drei bis sechs Beisitzern

   Die tatsächliche Zahl der Beisitzer werden durch Beschluss des Gesamtvorstands in die Hauptversammlung eingebracht.

2. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Bläserjugend und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der Gesamtvorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Bläserjugend nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse ihrer Organe
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Hauptversammlung bedarf.

## § 14 : Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des neuen Gesamtvorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Vor Beginn der Wahl wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Dieser übernimmt die Versammlungsleitung mindestens für die Dauer der Wahl des 1. Vorsitzenden und der vorhergehenden Diskussion.
3. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung der Anwesenden kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Verfügung, muss geheim gewählt werden.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstands aus, erfolgen Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom verbliebenen Gesamtvorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist.
6. Das Amt eines Mitglieds des Gesamtvorstands wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die Seitens des Gesamtvorstandes unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

## § 15 : Vorstandssitzung

1. Der Gesamtvorstand hat, so oft er dies als notwendig erachtet, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstands ist binnen acht Tagen eine ordentliche Sitzung einzuberufen.
2. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine Tagesordnung braucht nicht angegeben zu werden.

3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§ 16 : Mitgliedsbeiträge – Kassenwesen

1. Zur Durchführung der Aufgaben der Bläserjugend können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Hauptversammlung festlegt.
2. Weitere Mittel werden durch Beihilfen zur Jugendarbeit sowie durch Zuwendungen Dritter aufgebracht.
3. Über die Verwendung der ihres zufließenden Mittels entscheidet die Bläserjugend in eigener Zuständigkeit.
4. Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle und der Zustimmung der Stadtkapelle Lahr e.V..

## D. Patronat durch die Stadtkapelle Lahr e.V.

§ 17 : Patronat

Die Bläserjugend steht unter dem Patronat der Stadtkapelle Lahr e.V. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch die Organe der Stadtkapelle Lahr e.V.
Die Stadtkapelle Lahr e.V. verpflichtet sich, das Patronat stets so auszuüben, dass die Selbständigkeit der Bläserjugend in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihres zufließenden Mittels jederzeit uneingeschränkt gewährleistet bleiben.
Das Patronatsverhältnis kann von beiden Seiten nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend bzw. der Stadtkapelle Lahr e.V. geschädigt werden.

## E. Schlussbestimmungen

§ 18 : Haftpflicht



Bläserjugend Stadtkapelle Lahr e.V. • Lotzbeckstraße 20 • 77933 Lahr

1. Jedes aktive Mitglied haftet für das ihm vom Verein anvertraute Musikinstrument und sonstige Inventar (z.B. Instrument, Uniform). Nichtverschuldete Beschädigungen werden auf Kosten des Vereins behoben.
2. Für die aus dem Musikbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 19 : Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 20 : Auflösung

Die Bläserjugend wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.
Das Vermögen wird gemäß § 3 aufgeteilt und verwendet.

§ 21 : Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 20.05.2026 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung vom 27.07.2021

Lahr, den 20. Mai 2026

| | |
|---|---|
| Roman Held | Sebastian Jakameit |
| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender |



Bläserjugend Stadtkapelle Lahr e.V. • Lotzbeckstraße 20 • 77933 Lahr